



**Satzung  
der Stadt Furtwangen über  
die Änderung der Marktsatzung über die Durchführung  
des Wochen-, Mai-, Sommer- und Barbaramarktes  
vom 07. November 1995,  
zuletzt geändert am 01. Dezember 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Mai 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Marktsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Markttage und Verkaufszeiten) wird wie folgt geändert:

(1) Die Wochenmärkte werden jeden Samstag und in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober außerdem noch jeden Donnerstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

§ 2

§ 20 (Inkrafttreten) wird wie folgt ergänzt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, 10. Mai 2011

Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Änderungssatzung verletzt worden sind.